

Förderverein der Querumer Gesamtschule e.V.

Satzung des Fördervereins

(Fassung vom 13.3.2001)

§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Querumer Gesamtschule e.V." und hat seinen Sitz in Braunschweig.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung der Querumer Gesamtschule im Sinne einer Hilfe bei der Zusammenarbeit mit anderen Querumer Institutionen und Personen, der Integration in das Leben des Stadtteils, einer Unterstützung und Weiterentwicklung des Schullebens und den Schülerinnen und Schülern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

Die für seinen gemeinnützigen Zweck benötigten Mittel erwirbt der Verein durch - Mitgliedsbeiträge, - Spenden jeglicher Art, - öffentliche Zuschüsse. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. (Ehe-)Partner bzw. Eltern können eine Mitgliedschaft gemeinsam wahrnehmen; sie haben in der Mitgliederversammlung dann jedoch nur eine Stimme. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu melden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod,
- schriftliche Kündigung oder
- Ausschluss aus dem Verein.

Die Kündigung kann jeweils am Ende des Geschäftsjahres (s. §10) erfolgen. Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen, wenn sie - gegen die Vereinsziele verstoßen oder - trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit ihren Jahresbeiträgen im Rückstand bleiben. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

Förderverein der Querumer Gesamtschule e.V.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie kann für juristische und natürliche Personen in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden. Der Beitrag wird zu Beginn eines Geschäftsjahres erhoben. Er wird im Jahr des Beitritts in voller Höhe fällig.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (s. §8),
- der Vorstand,
- zwei Rechnungsprüfer/innen (s. §7 Abs.4).

2. Der Vorstand besteht aus

- der / dem Vorsitzenden,
- der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der / dem Schriftführer / in,
- der / dem Schatzmeister / in,
- bis zu drei Beisitzern / Beisitzerinnen.

Dem Vorstand sollen ein Mitglied der erweiterten Schulleitung und ein Mitglied, das nicht aus dem Kreis des Kollegiums stammt, angehören.

3. Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden einzelner Mitglieder vor Ablauf der Amtsperiode überträgt der Vorstand einem seiner Mitglieder kommissarisch die Weiterführung der Arbeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem ersten oder - bei Verhinderung - von der/dem zweiten Vorsitzenden vertreten. Jede/r ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die/der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden tätig werden soll.

Die Mitglieder beschließen auf der Jahreshauptversammlung das Budget des laufenden Jahres. Innerhalb dieses Rahmens handelt der Vorstand. Wird ein Budget nicht verabschiedet, führt der Vorstand die Geschäfte auf Grundlage des Vorjahresbudgets weiter, bis ein neues Budget verabschiedet ist. Bei Budgetveränderungen im laufenden Jahr handelt der Vorstand ergebnisverantwortlich und legt Rechenschaft auf der nächsten Mitgliederversammlung oder Hauptversammlung ab.

4. Die Rechnungsprüfer/innen werden von der jährlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Es müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer / innen und eine/e Vertreter / in gewählt werden, von denen eine/r nach einem Jahr ausscheidet, so dass immer eine erfahrene und eine neu gewählte Person zusammen prüfen. Die Rechnungsprüfer/ innen dürfen nicht dem Vorstand des Fördervereins angehören. Sie haben die Kasse, die Konten und die Buchhaltung zu prüfen. Die Anzahl der

Förderverein der Querumer Gesamtschule e.V.

Prüfungen ist ihnen freigestellt; es muss jedoch mindestens eine innerhalb der letzten vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden. Beanstandungen sind umgehend dem Vorstand mitzuteilen. Sie berichten der Hauptversammlung und können die Entlastung des Vorstands beantragen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt (Jahreshauptversammlung). Sie wird vom Vorstand einberufen. Zusätzliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder anberaumt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- den Jahresbericht des Vorstands,
- den Kassenbericht des/der Schatzmeisters/in,
- den Bericht der Rechnungsprüfer/innen und die Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Rechnungsprüfer/innen gemäß §7,
- Anträge,
- Jahres- und Haushaltsplanung,

sowie mindestens alle zwei Jahre:

- Wahl eines neuen Vorstands.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie müssen schriftlich eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein; dieser legt sie der Mitgliederversammlung vor. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge bedürfen zur Behandlung der einfachen Stimmenmehrheit.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Schriftführer/in und der/dem Vorsitzenden abzuzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder durch den Vorstand verlangt werden. Ein Antrag auf Auflösung muss mindestens einen Monat vor der hierfür zur Entscheidung einberufenen Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden.

Förderverein der Querumer Gesamtschule e.V.

Die Auflösung erfolgt, wenn Zweidrittel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Querumer Gesamtschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Erziehung zu verwenden hat.

Die Abwicklung der Auflösung erfolgt durch den Vorstand.